

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 06. November 1995

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 18. November 1995, ber. im
Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 02. Dezember 1995 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 20 a, 23, 32, 34, 35, 39, 40, 41, 95 und 103 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom
24. April 2001 (GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, 40 ehrenamtlichen Mitgliedern
sowie zwei berufsmäßigen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige
Ausschüsse:
- a) Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - b) Bauausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - c) Umweltausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

- d) Personalausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - e) Verkehrsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - f) Kulturausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - g) Schul- und Sportausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - h) Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
aus deren Mitte der Vorsitzende bestimmt wird;
 - i) Jugendhilfeausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie
weiteren Vertretern verschiedener Verbände entsprechend
der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg;
 - j) Stiftungsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - k) Umlegungsausschuss
nach § 46 BBauG.
- (2) Bei jedem Ausschuss wird für die Ausschussmitglieder jeweils die doppelte Anzahl von Stellvertretern bestellt. I
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 9), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Die Ausschüsse können sachkundige Personen als Berater zu den Sitzungen zuziehen und Anhörungen durchführen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 204,53 Euro und ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Bei Krankheit und Urlaub wird die Aufwandsentschädigung grundsätzlich weitergezahlt; sie kann bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen durch den Stadtrat gekürzt oder entzogen werden. Das Sitzungsgeld wird in gleicher Höhe für bis zu 15 vorbereitende Sitzungen der Fraktionen bzw. einer Ausschussgemeinschaft gewährt. Die Sitzungsteilnahme wird durch Vorlage der Anwesenheitslisten jeweils zum 30.06. und 31.12. nachgewiesen. Die Abrechnung erfolgt durch das Haupt- und Organisationsamt jeweils halbjährlich im Nachhinein gegen Nachweis.

Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,01 Euro je Fraktionsmitglied.

Die Änderung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 11 BBesG gilt mit dem gleichen Vorhundertsatz und vom gleichen Zeitpunkt an unmittelbar auch für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und der Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsausgaben (Sachaufwand) einen im Haushalt auszuweisenden Betrag.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag einen Pauschalsatz von 38,00 Euro je Sitzung für den entstandenen Verdienstausfall. Andere Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag ebenfalls einen Pauschalsatz von 38,00 Euro je Sitzung.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Personen, die nicht Stadtratsmitglieder, aber in einem Ausschuss ehrenamtlich tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung.
- (6) Eine Fraktion, zu der sich Stadtratsmitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammenschließen, muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. Sind auch diese verhindert, übernehmen die jeweiligen Stellvertreter die Vertretung.

Der Oberbürgermeister kann sich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch durch andere Stadtratsmitglieder oder städtische Bedienstete vertreten lassen.

(2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur Leitung des Referates für Stadtentwicklung und Bauen und des Referates für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht jeweils ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.*

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Oktober 1990 außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten am
1	24.06.1996	genehmigungsfrei	13 vom 06.07.1996	§ 2 Abs. 1 Buchst. k	geändert	13.07.1996
2	03.05.1999	genehmigungsfrei	10 vom 15.05.1999	§ 1 § 2 Abs. 1 l) § 6	geändert geändert neu	22.05.1999
3	26.07.2000	genehmigungsfrei	15 vom 05.08.2000	§ 2 Abs. 1 § 2 Abs. 2	geändert geändert	12.08.2000 bis 30.04.2002
4	27.09.2000	genehmigungsfrei	19 vom 07.10.2000	§ 2 Abs. 2 Satz 2	geändert	14.10.2000
5	12.09.2001	genehmigungsfrei	18 vom 15.09.2001	§ 3 Abs. 2-5 § 3 Abs. 6	Euroanp. geändert	01.01.2002 01.05.2002
6	05.06.2022	genehmigungsfrei	14 vom 20.07.2002	§ 2 Abs. 1 § 2 Abs. 2		27.07.2002
7	26.11.2002	genehmigungsfrei	24 vom 21.12.2002	§ 3 Abs. 2 und Abs. 5	geändert	01.10.2002
8	26.01.2004	genehmigungsfrei	11 vom 05.06.2004	§ 2 Abs. 1 c)	Wegfall	12.06.2004
9	23.08.2005	genehmigungsfrei	17 vom 03.09.2005	§ 2 Abs. 1 e)	Wegfall	10.09.2005
10	06.05.2008	genehmigungsfrei	14 vom 16.05.2008	§ 2 Abs. 1, 2	geändert	23.05.2008
11	17.12.2008	genehmigungsfrei	28 vom 19.12.2008	§ 2 Abs. 2 § 3 Abs. 3 u. 6	geändert	26.12.2008
12	08.04.2011	genehmigungsfrei	8 vom 15.04.2011	§1, 2 Abs.1 § 6	geändert	22.04.2011